

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 10=30 (1864)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Militärische Umschau in den Kantonen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jedoch auf Rechnung des Materiellen und nicht der Kurse) zu sorgen; vom Werkzeug nur solches zu gebrauchen, der in Feldschmieden, Parkrüstwagen und Feuerwerkerwagen zu finden ist. Aufällig angefertigte Munition würde wohl immer in andern Kursen und Schulen zu verwenden sein.

Es scheint uns, daß auf diese Weise nicht nur die Leute, jeder in seiner Spezialität, sich viel leichter und gründlicher mit dem Material und der Munition vertraut machen würde als bei dem jetzt unvermeidlichen Herumstehen um die verschiedenen Fuhrwerke u., sondern daß dabei auch für die Eidgenossenschaft eine nicht unbedeutende Ersparniß an Reparaturkosten für ihr Material erzielt werden könnte. (Fortsetzung folgt.)

### Militärische Umschau in den Kantonen. Dezember 1863.

**Bundesstadt.** Sattelung der Gebirgsartillerie. Eine Graubündner Korrespondenz des „Bund“ erklärte über das neue Modell des Bastfattels, das selbe schein auch jetzt noch sehr viel zu wünschen übrig zu lassen, so daß man auch hier wieder die Erfahrung machen wird, daß man mit den ewigen Probeleien und alljährlichen Aenderungen im Militärwesen den Kantonen Opfer zumuthet, die unverantwortlich sind und besser zu andern Zwecken dienen würden. Wie man vernimmt, leisten unsere einfachen gewöhnlichen Säumerfättel immer noch bessere Dienste, als die von den Offizieren erfundenen Bastfättel. Basta!

Darauf erwiderte eine kompetente Feder, W., mit folgendem Rückblick auf die Entstehungsgeschichte der gegenwärtigen Bastfättelmodelle:

Aus den seit 1845 der eidgen. Centralmilitärbehörde eingegebenen Berichten über die Resultate der Versuche, welche zur Bestimmung eines für die Verpackung des Materiellen auf Pferde passenden Sattelmodells bereits im genannten Jahre mit einem Marsche von Chur nach Avers über Valetta, Julier und Scaletta begannen, dann bis 1854 unterblieben, von welchem Zeitpunkt an sie jährlich mit stets wachsenden Dimensionen fortgesetzt wurden, hätte sich der Herr Korrespondent überzeugen können, daß dabei mit möglichster Gründlichkeit und Ausdauer gehandelt, eigene und fremde Erfahrungen vielseitig benützt wurden und Hauptformen des Bündner Saumfattels immer als Grundlage gedient haben.

Die Früchte der auf den Märschen über Alpenpässe, wie Strela, Scaletta (zum zweiten Mal 1858), Flüela, Panixer Paß, Septimer, Maloja, Albula, Wengernalp und große Scheidegg, von Weissenburg über die Santrischkette nach Gurnigel, auf den Rigi, Pilatus und Niesen, so wie auf vielen andern, oft

sehr schwierigen Passagen im Hochgebirge und Jura im Frühling, Sommer und Herbst gesammelten Erfahrungen sind: die Ordonnanz über das Materielle von 1861 und die auch von ausländischen Autoritäten günstig beurtheilte Instruktion zur Bedienung der Gebirgshaubigen, mit einem Anhang über den Felddienst der Gebirgsartillerie, von 1862, an der Stelle der 1848 erlassenen gleichnamigen Vorschriften, die als erster Versuch auf diesem damals bei uns noch unbekanntem Felde Anerkennung verdienen. Der 1855 konstruirte Modell-Bastfattelbaum ist seither unverändert geblieben, das französische Gurtenystem durch das einfachere, wohlfeilere und zugleich zweckmäßigere bündnerische, ebenso das beim französischen Bastfattel zur Füllung der Rissen verwendete Pferdehaar durch Spreuer, wie es in Bündnen üblich, ersetzt worden. Alle übrigen Abweichungen des Ordonnanz- von dem bündnerischen Landes-Saumfattel sind durch die Verpackungsart des Materiellen, namentlich der Geschützröhre mit der Gabelbeichsel und der Lafette mit den Rädern, bedingt worden; es können nämlich diese Gegenstände nicht anders, als auf den Rücken der Pferde verladen werden. In Anerkennung der Zweckmäßigkeit des Landesfattels für den Transport von Gepäck und in der Absicht, dem Kanton Graubünden die Anschaffung der Bastgeschirre ökonomisch zu erleichtern, gestattet die Ordonnanz über das Materielle von 1861, Seite 14, die Verwendung dieser Sattelart bei Risten- und Gepäcksaumthieren, insofern deren Bogen hinreichende Länge haben und mit Haken zum Aufhängen der Munitions- und Werkzeugkisten versehen werden.

Am Schlusse der Erwiederung heißt es bezüglich der Klage des Korrespondenten über die „unverantwortlichen Opfer, welche den Kantonen in Folge der ewigen Probeleien und alljährlichen Aenderungen im Militärwesen zugemuthet werden“, Folgendes: „Ein auf die Bestrebungen und geistigen und pekuniären Anstrengungen aller Armeen Europas, ihre Wehrfähigkeit durch Verbesserungen im Materiellen und in der Ausbildung der Offiziere und Truppen zu erhöhen, rechtfertigt vollkommen die vielfältigen, einschichtigen und größtentheils sehr erfolgreichen Bemühungen unserer Militärbehörden in dieser Richtung, und es dürfte vielleicht die Zeit nicht fern sein, wo man sich über die seit 1848 in unserm Wehrwesen gewaltigen Fortschritte zu erfreuen, aber auch noch manche durch Budgetbesneidungen verursachte Hemmnisse und Unterlassungen bitter bereuen wird.“

— Von Seite des Militärdepartements ist dem Bundesrath eine Ordonnanz für das neue Infanteriegewehr vorgelegt worden.

— Der Bundesrath ermächtigt das eidgen. Militärdepartement, die Stellen sämtlicher eidgen. Instruktooren mit Anmeldefrist bis zum 15. Januar 1864 auszusprechen und dadurch die faktisch bestehende Lebenslänglichkeit dieser Funktionen aufzuheben.

— Auf den Wunsch der Regierung von Waadt ist der Termin für den Uebernahmekonkurs der Kasernenbaute in Thun verlängert worden.

— Der zum Infanterieoffizier ernannte Stabssekretär des eidst. Obersten Herzog, Hr. Diethelm von Altendorf, ist durch Hrn. W. Schneider von Basel ersetzt.

— Der Artillerietrompeter Barth, Zuberbühler in Herisau hatte letzten Sommer bei der eidg. Artillerierekrutenschule in Frauenfeld das Unglück, vom Pferde zu stürzen und das linke Schienbein zu brechen, was ihm eine Arbeitsunfähigkeit von einigen Wochen herbeiführte. In Betracht dessen wird ihm vom Bundesrath eine Entschädigung von Fr. 72 zuerkannt.

**Zürich.** Das Budget pro 1864 enthält für das Militärwesen den Ansatz von Fr. 440,000.

**Bern.** Nach dem Berichte der Militärdirektion sind die finanziellen Lasten, welche dem Kanton Bern durch die vom Bundesrath beantragte weitere Einführung gezogener Geschütze verursacht werden, folgende: Für Umänderung von 4 Feldgeschützbatte-rien Fr. 17,240 und für Umänderung von 8 Positionsgeschützen Fr. 6330, also eine Totalsumme von Fr. 23,756, welche auf die nächsten vier Jahre zu vertheilen wäre.

— Thun. Durch verdankenswerthe Anregung einiger hiesiger Offiziere wurde die Bildung einer Militärgesellschaft beschlossen. Die von einem Ausschuss vorberathenen Statuten sind mit wenigen Abänderungen angenommen. Zum Präsidenten der Gesellschaft wurde gewählt: Hr. Aidemajor Hofser; zum Sekretär und Kassier Hr. Lieut. Spring. Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicherweise monatlich einmal, je am ersten Montag, abwechselungsweise in einem durch Publikation zu bestimmenden Lokal. Der Eintritt in dieselbe ist jedem ehrenfähigen Bürger freigestellt. Zweck der Militärgesellschaft ist nebst gefelliger Unterhaltung die Hebung des kameradschaftlichen Sinnes und Belehrung über militärische Fragen. In Thun, das nicht unbedeutende militärische Kräfte besitzt, war eine derartige Gesellschaft ein längst gefühltes Bedürfnis und wird dieselbe ihre wohlthätigen Folgen bei unserer Wehrmannschaft bald sichtlich zu erkennen geben. Am gleichen Abend hielt Herr Oberst Steiger einen sehr interessanten Vortrag über Elementar-Taktik; auch wurde anlässlich einer in der schweiz. Militär-Zeitung erschienenen Berichterstattung über die Scharfschützen des diesjährigen Truppenzusammenzugs der Werth dieser Waffe und die beabsichtigte Umgestaltung in Schützenbataillone besprochen, sowie die Anwendung des Buholzer'schen Geschosses bei dem Stuger. Es war eine für jeden Militär höchst belehrende Diskussion.

— Nachdem sich in Burgdorf ein Offiziersverein des 8. Militärbezirks gegründet und ein provisorisches Komite zu Entwerfung der Statuten niedergesetzt worden, wurden dieselben am 20. Dez. von einer ziemlichen Anzahl versammelter Offiziere durchberathen und angenommen. Hierauf wurde zur Wahl des Komite geschritten und gewählt: Als Präsident: Hr. Bezirkskommandant Bütigkofler; als Vizepräsident: Hr. Hauptmann Wynistorf; als Sekretär und Quästor: Hr. Aidemajor Christen und als viertes

Mitglied: Hr. Artillerielieutenant Schnell. Das Komite erhielt Auftrag, im Laufe des Monats Januar eine dritte Versammlung zu veranstalten und dafür zu sorgen, daß sowohl ein Vortrag einer höhern Militärperson, als auch Arbeiten der Vereinsmitglieder selbst angehört werden können. Bei der jetzt herrschenden Begeisterung in dieser Sache darf man erwarten, daß Tüchtiges geleistet werden könne.

**Luzern.** Zum Zwecke einlässlicher Untersuchung und Begutachtung der Frage, ob das bestehende System des Magazinirens der Waffen und Kleidereffekten aufzugeben oder beizubehalten sei, ist eine Kommission niedergesetzt worden, welche unter dem Präsidium des Militärdirektors besteht aus den Herren eidgen. Oberstlieut. L. Pfyster, Stabsmajor Walther Amrhyn, Major und Bezirkskommandant Arnold, Major und Bezirkskommandant Moser, Hauptmann Kölli von Zell und Lieutenant Zemp von Entlebuch.

Der neue Entwurf zu einem revidirten Gesetze über die Militärentlassungstaren unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze in folgenden wesentlichen Punkten: 1) Der jährliche Beitrag eines vom Militärdienste Befreiten wurde von 3 Fr. auf 5 Fr. erhöht. 2) Es wurde die Progression eingeführt, dergestalt, daß jeder, welcher vom Dienste im Auszug enthoben ist, und 10,000 Fr., aber nicht 20,000 Fr., versteuert, von jedem 1000 Fr. (nicht nur 1 Fr.) sondern 1½ Fr. mehr bezahlen müßte. Wer 20,000 Fr. und darüber, aber nicht 30,000 Fr., versteuert, würde auf jedes 1000 zwei weitere Franken mehr bezahlen u. s. f. in gleicher Progression von jedem 1000 Fr. einen halben Franken mehr. 3) Wer wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen vom Militärdienste enthoben ist, würde über die fixen 5 Fr. von jedem 1000 Fr. Vermögen 2 Fr. bezahlen, wobei die gleiche Progression wie sub Ziffer 2 stattfände, doch so, daß auf weitere 10,000 Fr. je 2 Fr. vom Tausend mehr bezahlt werden müßten. 4) Wer aus andern Gründen aus dem Militärdienst entlassen ist, würde über die fixen 5 Fr. von jedem 1000 Fr. Vermögen 3 Fr. zahlen; im Uebrigen würde die unter Ziff. 3 angegebene Progression beobachtet. 5) Die Zahl derjenigen, welche nach bestehendem Gesetze keine Entlassungstaren zu bezahlen haben, würde beschränkt. So z. B. würden mehrere vom Militärdienst befreite Beamte in Zukunft auch Entlassungstaren zahlen müssen, so z. B. die Regierungsräthe, der Staatschreiber, der Staatsanwalt und Verhörrichter, Staatskassier u. s. w. 6) Der Bezug der Taren würde in Zukunft durch die Sektionschefs (nicht die Gemeindeammänner) besorgt. 7) Nachlässe könnte nur der Regierungsrath bewilligen.

**△ Luzern.** Die Offiziersgesellschaft der Stadt Luzern hat sich im verfloffenen Monat November konstituiert und für das laufende Jahr den Vorstand bestellt.

Als Präsident Stabsmajor Amrhyn,  
„ Vizepräsident Kommandant Hauser,  
„ Sekretär Lieut. Blancart.

Vorträge und Verhandlungen wurden bis jetzt über folgende Punkte gehalten:

Es wurde vorab die von Herrn Oberst Hoffstetter vorgeschlagene Armeearganisation gelesen und diskutirt; die Verhandlungen des Militärbudgets im Großen Rathe von Luzern gaben ebenfalls einigen unerquicklichen Stoff zur Verhandlung. Die endliche Festsetzung des Exerzier- und Schießplatzes in Luzern, sowie das darauf bezügliche Experten-Gutachten verursachten eine lebhafte Diskussion. Ein interessanter Vortrag über Pulverfabrikation wurde ebenfalls gehalten.

Sehr lebhafte Verhandlungen rief ein Beschluß unserer hohen Regierung vom 14. Sept. 1853 hervor; durch denselben wurden vier Offiziere aus fremden Diensten gegen eine Aversalsumme von Fr. 200 von aller und jeglicher Dienstpflicht befreit. Die Offiziersgesellschaft stellte nun an den h. Regierungsrath das Gesuch, es möchte dieser Beschluß zurückgenommen werden und diese vier Offiziere in unser Kontingent, ihrem Alter und Rang entsprechend eingetheilt werden, begründeten das Gesuch hauptsächlich dadurch, daß diese Herren noch vollkommen Militärfähig und einzelne sogar noch volle 12 Jahre

dienstpflchtig seien. Durch Beschluß des Regierungsraths vom 30. Dez. wurde jedoch dieses Gesuch abgewiesen und erwiedert der (sehr biegsame) § 94 der Militärorganisation gestatte eine solche Schlußnahme.

Zug veranschlagt seine Militärausgaben für 1864 auf Fr. 34,550; die Einnahmen von der Militärverwaltung auf Fr. 16,500.

Solothurn. Die Militärausgaben des Kantons für 1864 sind zu Fr. 133,232 veranschlagt. Dazu kommen noch Fr. 15,400 für Inventaranschaffungen in Zeughaus und Kaserne.

Unsere Kameraden ersehen aus dem Umfang der Dezember-Umschau, daß unser Ruf an die verschiedenen Militärgesellschaften um Bezeichnung eigener berichtender Korrespondenten über ihre Winterthätigkeit seine guten Gründe hatte und ersuchen wir daher nochmals im Interesse unseres gemeinsamen Organs unserm daherigen Wunsche entsprechen zu wollen.

## Bücher-Anzeigen.

Soeben erscheint bei Fr. Schulthess in Zürich und ist in allen Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu haben:

### Die Lehre vom kleinen Kriege

von  
W. Rüstow.

23 Bogen mit 6 Planches. 8. br. 1 Thlr. 24 Ngr.

In diesem neuesten Werke des geschätzten Autors finden sich die Grundsätze der Kriegskunst für den kleinen und Partheigängerkrieg mit den Erfahrungen aus den Kriegen der neuern Zeit verarbeitet und durch Beispiele und Skizzen zur klaren Anschauung gebracht.

In Ab. Becker's Verlag (Gust. Hoffmann) in Stuttgart ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, in Basel in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) zu beziehen:

### Situations- und Terraindarstellung

auf dem  
Standpunkt des neuesten Fortschrittes

bearbeitet von

W. Fink,

R. Württ. Oberlieutenant.

Mit zwei Tafeln und vielen in den Text gedruckten Holzschnitten.

Preis 27 Gr. oder fl. 1. 36.

Im Verlage von E. S. Mittler und Sohn in Berlin ist soeben erschienen und in der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel zu haben:

### Der italienische Feldzug

des Jahres 1859.

Redigirt von der historischen Abtheilung des Generalstabes der Königlich Preussischen Armee.

Mit 6 Plänen und 7 Beilagen.

Zweite, vermehrte Auflage.

Gr. 8. — Geheftet. — 1 Thlr. 24 Sgr.

Die zweite Auflage dieses Werkes ist „durch die Benützung eines reichhaltigen Materials östreichischer Seite, des Napoleonischen Prachtwerkes und durch schätzenswerthe Aufschlüsse, die von hoher Hand über innere Verhältnisse der nach Italien gesandten Truppen zuzugingen,“ bedeutend vermehrt worden. Diese Materialien der Redaktion, die Genauigkeit und Klarheit der Darstellung und die strenge Unparteilichkeit des Urtheils, das alle Ereignisse nur nach den Gesetzen der Taktik und Strategie prüft, sind bereits durch den schnellen Erfolg der ersten im Sommer v. J. erschienenen Auflage überall gewürdigt worden. Das Werk wird das zuverlässigste und belehrendste über diesen Feldzug bleiben.

Durch alle Buchhandlungen ist zu haben:

Reymann's Spezialkarte

vom Königreich **POLEN,**

Gallzien und Poson.

Maasstab 1: 200,000. 88 Blätter, das Bl. 10 Sgr.